

Bundesmeldesgesetz: Mit Wohnungsgeberbestätigung richtig an- und ummelden

In Deutschland herrscht Meldepflicht. Wer innerhalb des Landes umzieht, muss seinen neuen Wohnort der Meldebehörde vor Ort mitteilen. Die Adresse wird gespeichert und im Personalausweis vermerkt.

Bis 1. November 2015 war dies über die Meldegesetze der Bundesländer geregelt. Seither gilt ein neues Meldengesetz.

Mieter müssen demnach unter anderem eine Wohnungsgeberbestätigung von ihrem Vermieter einholen und dem Amt vorlegen.

Wenn sich Mieter bei einer neuen Adresse anmelden, müssen sie laut Bundesmeldengesetz innerhalb von zwei Wochen die Wohnungsgeberbestätigung vorlegen.

Ausgestellt wird sie vom Wohnungsgeber, also üblicherweise dem Vermieter. Dieser bestätigt mit dem Dokument, dass der Mieter tatsächlich in die Wohnung eingezogen ist.

<https://ratgeber.immowelt.de/media/images/Ratgeber/Umzug/Bundesmeldesgesetz/Wohnungsgeberbestaetigung.pdf>

Das Bundesmeldengesetz sieht für Vermieter eine sogenannte Mitwirkungspflicht vor. Das bedeutet, dass nicht nur Mieter verpflichtet sind, sich zu melden, sondern auch Vermieter die Pflicht haben, für ihre Mieter die Wohnungsgeberbestätigung auszustellen. Tun sie das nicht, riskieren sie ein Bußgeld. Wenn sich ein Vermieter weigert, eine Wohnungsgeberbestätigung auszustellen, sollte der Mieter dies auf jeden Fall umgehend dem zuständigen Meldeamt mitteilen, um nicht selbst Gefahr zu laufen, ein Bußgeld zahlen zu müssen.

Jemand zieht in eine Wohnung, die ihm selbst gehört – wer ist dann der Wohnungsgeber?

Es mag zunächst etwas befremdlich wirken, aber tatsächlich ist der Wohnungsgeber in diesem Fall er selbst. Eigentümer von Wohnungen oder Häusern, in denen sie selbst wohnen, müssen die Wohnungsgeberbestätigung für sich selbst ausfüllen.

Wie schnell nach einem Umzug müssen sich Mieter ummelden?

Mieter haben zwei Wochen Zeit, sich bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden. Bei dieser Anmeldung sollten sie neben dem Personalausweis auch die Wohnungsgeberbestätigung dabei haben.

Was passiert, wenn sich jemand nicht ummeldet?

Das Bundesmeldengesetz legt fest, dass ein Bußgeld droht, falls die Regelungen nicht eingehalten werden. Wer sich nicht binnen zwei Wochen beim Einwohnermeldeamt meldet, riskiert ein Bußgeld – das kann im schlimmsten Fall bis zu 1.000 Euro betragen.

Müssen Mieter auch ihre Zweitwohnungen anmelden?

Ja. Auch für Zweit- oder Nebenwohnungen müssen sich Mieter anmelden. Auch in diesem Fall ist eine Wohnungsgeberbestätigung erforderlich.

Muss auch für den Auszug aus der alten Wohnung eine Vermieterbescheinigung vorgelegt werden?

Die ursprüngliche Regelung des Bundesmeldegesetzes sah vor, dass der Vermieter seinem Mieter sowohl den Ein- als auch den Auszug bescheinigen und der Mieter auch beide Bescheinigungen dem zuständigen Einwohnermeldeamt vorlegen musste. Seit 1. November 2016 gilt: Die Vermieterbescheinigung beim Auszug ist Geschichte. Der Mieter muss dem Amt nur die Vermieterbescheinigung zum Einzug vorlegen.